

## **Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin - Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung.**

### **Allgemeine Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 18.02.2004 und vom 16.06.2004**

#### **Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen**

##### **Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie**

---

*Die Angabe „BK“ (Basiskompetenz) in der Spalte „Richtzahl“ bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.*

---

Stand 13.04.2006

### Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

<b>Weiterbildungsinhalte</b> Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	<b>Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *</b>	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift des WB-Befugten
den Inhalten der Weiterbildung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der WbO (s. S. 5)		
der sachgerechten Abstrichentnahme		
der Aufbereitung des Präparates		
der Erhebung des Befundes und Erstellung des Befundberichtes		
der Erkennung, Bewertung und Steuerung von Einflussgrößen und Störfaktoren auf die Untersuchungsergebnisse		
der Begutachtung und Klassifizierung des Zellausstriches, auch bei Zervixkarzinomen und deren Vorstufen		

<b>Untersuchungs- und Behandlungsmethoden</b>	<b>Richtzahl</b>	<b>Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WbO der ÄKB *</b>						<b>Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben</b>
		Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum / Unterschrift des WB-Befugten
Begutachtung und Klassifizierung von Zellausstrichen, davon	5.000							
- bei Zervixkarzinomen und Vorstufen	200							

*\* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:*